

A n t r a g

der Abgeordneten Haufek, Mag. Romeder, Haberler, Knotzer, Ing. Gansch, Sivec, Nowohradsky, Dr. Strasser und DI Toms

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LT-82/G-3

betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Die NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung, die eine Verordnung zum NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz darstellt, enthält im § 1, Abs. 1, die Feststellung, daß bei Dienststellen im Turnusdienst im Bedarf zwei Wahltage festzulegen sind.

§ 17 des NÖ Personalvertretungsgesetzes sieht dagegen vor, daß **der Wahltag** jeweils durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist. Dies hat zur Folge, daß bei strenger Auslegung der Verordnungstext nicht über die ausreichende gesetzliche Deckung verfügt. Es ist daher notwendig, um allen Gemeindebediensteten die Möglichkeit zu schaffen, von ihrem Wahlrecht in gleicher Weise gebrauch zu machen, das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz entsprechend abzuändern.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Haufek, Mag. Romeder, Haberler, u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes wird genehmigt.
- "2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."